

Mehr Selbstbestimmung

Eines der Ziele der Revision ist es, das Selbstbestimmungsrecht zu fördern. Wer rechtzeitig vorsorgt, kann sicherstellen, dass sein Wille respektiert wird, falls er später beispielsweise infolge Krankheit oder Unfall urteilsunfähig werden sollte.

Jede handlungsfähige Person kann mit einem **Vorsorgeauftrag** festlegen, wer sich im Fall ihrer Urteilsunfähigkeit um ihre Betreuung und die Verwaltung ihres Vermögens kümmern und sie bei Rechtsgeschäften vertreten soll. Sie muss die Aufgaben der beauftragten Person, die eine natürliche oder eine juristische Person sein kann, möglichst genau umschreiben. Die Vertretung kann umfassend gelten oder beschränkt werden.

Wer einen Vorsorgeauftrag errichtet, trifft eine Entscheidung von grosser Tragweite. Deshalb sind bestimmte Formvorschriften vorgesehen: Der Vorsorgeauftrag muss entweder wie ein Testament von Hand geschrieben, datiert und unterzeichnet oder durch eine Urkundsperson öffentlich beurkundet werden.

Mit einer **Patientenverfügung** kann eine urteilsfähige Person festlegen, welchen medizinischen Massnahmen sie im Fall ihrer Urteilsunfähigkeit zustimmt und welche sie ablehnt. Sie kann auch eine Person bezeichnen, die an ihrer Stelle über die medizinischen Massnahmen entscheiden soll.

Die Patientenverfügung muss schriftlich errichtet, datiert und unterschrieben werden. Im Gegensatz zum Vorsorgeauftrag genügt somit ein ausgefülltes und unterschriebenes Formular.

Das alte Vormundschaftsrecht

Es unterscheidet drei standardisierte Stufen, die unterschiedlichen Schutzbedürfnissen entsprechen: die Beistandschaft, die Beiratschaft und die Vormundschaft. Die Handlungsfähigkeit der betroffenen Person wird von Stufe zu Stufe kleiner. Mit der Vormundschaft wird sie ganz entzogen.

Das neue Erwachsenenschutzrecht

Das neue Erwachsenenschutzrecht kennt nur noch die Beistandschaft. Sie wird individuell dem Schutzbedarf einer Person angepasst. Eine Verlängerung der elterlichen Gewalt wie im heutigen Vormundschaftsrecht ist nicht mehr vorgesehen. Eltern oder Geschwister können aber Beistände werden.

Das neue Erwachsenenschutzgesetz verbessert auch den Schutz der Bewohnerinnen und Bewohner einer Wohneinrichtung oder eines Pflegeheims. Ein schriftlicher Betreuungsvertrag soll die Leistungen transparent machen. Zugleich ist genau vorgegeben, wann die Bewegungsfreiheit einer Bewohnerin oder eines Bewohners eingeschränkt werden darf.

Die Erwachsenenschutzbehörde wird neu eine Fachbehörde und setzt sich aus mindestens drei Mitgliedern aus verschiedenen Bereichen zusammen.

Die neue Beistandschaft

1. Begleitbeistandschaft Sie unterstützt die hilfsbedürftige Person in einzelnen gemeinsam definierten Aufgabengebieten. Ihre Handlungsfähigkeit bleibt dabei unberührt. Der Beistand steht ihr unterstützend zur Seite, die behinderte Person entscheidet und handelt jedoch weiterhin selbst.
2. Vertretungsbeistand Dieser vertritt die hilfsbedürftige Person in bestimmten Angelegenheiten, weil sie diese nicht selbst bewältigen kann. Sie muss alles, was der Beistand an ihrer Stelle tut, anerkennen. Sie kann, wenn sie möchte, aber weiterhin selbst handeln.
3. Mitwirkungsbeistandschaft Sie wird dann erreicht, wenn die hilfsbedürftige Person grundsätzlich selbst handeln will und kann. Zu ihrem Schutz wird aber festgelegt, dass sie für bestimmte Handlungen noch die Zustimmung des Beistands braucht. Es geht dabei z.B. um die Aufnahme von Darlehen.
4. Umfassende Beistandschaft Sie entspricht der heutigen Entmündigung und hat den vollständigen Entzug der Handlungsfähigkeit zur Folge. Sie wird errichtet, wenn eine Person ihr Leben lang urteilsunfähig und besonders hilfsbedürftig ist.

Die verschiedenen Arten der Beistandschaft sind miteinander kombinierbar. Es können für einzelne Bereiche unterschiedliche Beistandsarten bestimmt werden.